

Land Burgenland  
Stabsabteilung - Verfassungsdienst und Legistik  
Europaplatz 1  
7000 Eisenstadt

Wirtschaftskammer Burgenland  
Robert-Graf-Platz 1 | 7000 Eisenstadt  
T 05/90907-2410 | F 05/90907-2115  
E harald.mittermayer@wkbgl.at  
W <http://wko.at/bgld>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
VDL/L.B103-10008-2-2022

Unser Zeichen, Sacharbeiter  
Rp A29/22-Mag.Mi/Wa

Durchwahl  
2410

Datum  
23.6.2022

## **Entwurf einer Verordnung, mit der die Burgenländische Höchsttarifverordnung 2011 - Bgld. HTVO 2011 geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Burgenland bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme und erlaubt sich, zum Entwurf einer Verordnung, mit der die Burgenländische Höchsttarifverordnung 2011 geändert wird Folgendes auszuführen:

Aufgrund einer geplanten Novelle zum Burgenländischen Kehrgesetzes soll diese Novelle den technischen Entwicklungen der Feuerungsanlagen sowie der damit verbundenen Abgasführung und einer Verlängerung der derzeitigen Kehrintervalle Rechnung tragen. Es geht damit die Einführung neuer Tarifposten einher, um die Rauchfangkehrerleistungen entsprechend dem neuen Burgenländischen Kehrgesetz 2022 abzubilden. Die Landesinnung der Rauchfangkehrer Burgenland war sowohl beim neuen Kehrgesetz als auch bei der nun vorliegenden Novelle der Höchsttarifverordnung (HTVO) weitgehend eingebunden.

Folgende Korrekturen für die Angleichung der Höchsttarifverordnung an das neue Kehrgesetz erachten wir aber noch für notwendig:

### **zu Z 2. § 2 Begriffsbestimmungen:**

Im Entwurf der Änderung der HTVO 2021 sind die Begriffsbestimmungen ident mit denen des Entwurfs des Kehrgesetzes 2022.

Da jedoch einige der Begriffe des Kehrgesetzes - vor allem Z 1, Z 2 und Z 13 - für die HTVO irrelevant sind, ersuchen wir, diese zu streichen.

Im Gegenzug dazu ist der Begriff der „Kehrung“ in den Begriffsbestimmungen der HTVO nicht erläutert.

Hier ist eine Aufnahme folgender Begriffsbestimmung erforderlich:

*„Kehrung: Überprüfungs- und/oder Reinigungsarbeiten, die auf Grund § 120 Abs. 1 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung des BGBl. I Nr. 65/2020, von der Rauchfangkehrerin oder vom Rauchfangkehrer durchgeführt werden dürfen.“*

**zu Z 8.:**

In § 5 Abs. 2 soll zur Klarstellung nach dem Wort Wegstrecke die Wortfolge „sowohl für die An- als auch Abfahrt“ eingefügt werden.

**zu Z 13.:**

Ein Tarifposten 15. soll eingefügt werden:

*„15. Entgelt sowohl für die An- als auch Abfahrt aus einem anderen Kehrgebiet - je Strecke und pro angefangener Viertelstunde und Mitarbeiter 5,68 Euro“*

**Zu Anlage I:**

Allgemein wird festgehalten, dass die Begriffe in Anlage I den neuen Begriffsbestimmungen anzupassen sind:

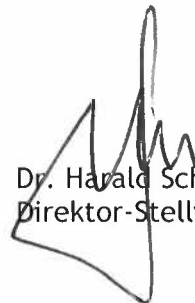
Einzelfeuerstätten sind nunmehr „*Einzelraumheizgeräte*“  
 Feuerstätten von Zentralheizungen sind nunmehr „*Raumheizgeräte*“

Die Wirtschaftskammer Burgenland ersucht um Berücksichtigung dieser Stellungnahme. Die Experten der Landesinnung der Rauchfangkehrer stehen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Honorarkonsul Ing. Peter Nemeth  
Präsident



Dr. Harald Schermann  
Direktor-Stellvertreter